Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6567**
16. Wahlperiode 04. 10. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien werden Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung wird dadurch vermieden, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Heimatstaats, unterliegen. Das vorliegende Ergänzungsabkommen soll unter anderem die sich hieraus ergebenden Fragen zur Anwendung der Vorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit regeln und das deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen vom 13. Dezember 2000 (BGBl. 2002 II S. 2306) ergänzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Ergänzungsabkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Ergänzungsabkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, verändert oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Oktober 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen ("Ergänzungsabkommen")

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf

Gesetz
zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet
des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Berlin am 9. Februar 2007 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“),
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen.

Das Ergänzungsabkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Ergänzungsabkommens sowie Änderungen der Durchführungvereinbarung vom 9. Februar 2007 in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen das Nähere zu regeln. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Ergänzungsabkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Ergänzungsabkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Ergänzungsabkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Ergänzungsabkommen nach seinem Artikel 16 und die Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens nach ihrem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Ergänzungsabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil der Vertrag, der innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Ergänzungsabkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten, um die Inkraftsetzung von Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 9. Februar 2007 oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Ergänzungsabkommen nach seinem Artikel 16 und die Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens nach ihrem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Es ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Ergänzungsabkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“)

Agreement between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State (“Supplementary Agreement”)

Die Bundesrepublik Deutschland

und

Australien –

in dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit auszubauen sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im anderen Staat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass für einen Arbeitnehmer gleichzeitig die Rechtsvorschriften beider Staaten gelten –

haben zur Ergänzung des Abkommens vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Ergänzungsabkommen bedeuten die Ausdrücke

a) „Hoheitsgebiet“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,

in Bezug auf Australien

das Hoheitsgebiet von Australien;

b) „Rechtsvorschriften“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,

in Bezug auf Australien

die Gesetze, die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) erfasst werden;

c) „zuständige Behörde“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

The Federal Republic of Germany

and

Australia,

Desiring to strengthen the existing friendly relations between the two States and resolved to expand their mutual cooperation in the field of social security and to facilitate the performance of work in the other State and in particular, to avoid that an employee is subject to the legislation of both States at the same time

have agreed upon the following to supplement the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000:

Article 1

Definitions

1. For the purposes of this Supplementary Agreement,

(a) “territory” means,

as regards the Federal Republic of Germany,

the territory of the Federal Republic of Germany;

as regards Australia,

the territory of Australia;

(b) “legislation” means,

as regards the Federal Republic of Germany,

the laws, regulations and other general legislative acts related to the branches of social security covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1(a) of Article 2);

as regards Australia,

the laws covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1(b) of Article 2);

(c) “competent authority” means,

as regards the Federal Republic of Germany,

the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bundesministerium für Arbeit und Soziales);

in Bezug auf Australien

der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten;

d) „Träger“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,

in Bezug auf Australien

der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten.

(2) Ausdrücke, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

as regards Australia,

the Commissioner of Taxation or an authorised representative of the Commissioner;

(d) “institution” means,

as regards the Federal Republic of Germany,

the insurance institution responsible for the implementation of the legislation specified in paragraph 1 (a) of Article 2 and the body designated by the competent authority;

as regards Australia,

the Commissioner of Taxation or an authorised representative of the Commissioner.

2. Any term not defined in paragraph 1 has the meaning assigned to it in the applicable legislation.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung,

b) in Bezug auf Australien

die Rechtsvorschriften über die Pflichtvorsorge (Superannuation Guarantee).

(2) Dieses Ergänzungsabkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Article 2

Legislative scope

1. This Supplementary Agreement shall apply to the following legislation:

(a) as regards the Federal Republic of Germany,

the legislation concerning the Statutory Pension Insurance;

(b) as regards Australia,

the legislation concerning the Superannuation Guarantee.

2. This Supplementary Agreement shall also apply to laws, regulations and other general legislative acts in so far as they amend, supplement or replace the legislation of the Contracting States.

Artikel 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Ergänzungsabkommen gilt in Bezug auf alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind.

Article 3

Personal scope

This Supplementary Agreement shall apply in respect of all persons who are ordinarily resident or employed in the territory of either Contracting State.

Artikel 4

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Arbeitnehmer

(1) Sofern dieses Ergänzungsabkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für selbstständig Tätige.

Article 4

Applicable legislation for employees

1. Unless otherwise provided in this Supplementary Agreement, an employee shall be subject to the legislation of the Contracting State in whose territory he is actually performing the work.

2. Paragraph 1 shall apply analogously to self-employed persons.

Artikel 5

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten, sofern der betreffende Arbeitnehmer in Bezug auf diese Beschäftigung weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterliegt, während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Article 5

Applicable legislation in case of detachment

When an employee who is employed in one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, then, provided that the employee concerned continues to be subject to the legislation of the first Contracting State in relation to that employment, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first forty-eight calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State.

Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

The period of forty-eight calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the employee takes up employment in the territory of the other Contracting State.

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf Seeschiffen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten in Bezug auf Personen, die an Bord eines Seeschiffes tätig sind.

Article 6

Applicable legislation on board sea-going vessels

This Supplementary Agreement shall not affect the application of the national legislation of the two Contracting States for persons who work on board a sea-going vessel.

Artikel 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Article 7

Applicable legislation for persons employed with diplomatic missions or consular posts

Nothing in this Supplementary Agreement shall affect the application of the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

Artikel 8

Ausnahmen von den Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Ergänzungsabkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Article 8

Exceptions from the provisions on the applicable legislation

1. At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the bodies designated by them may, by mutual agreement, derogate from the provisions of this Supplementary Agreement in relation to the applicable legislation provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account.

2. The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

Artikel 9

Amtshilfe

Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Article 9

Administrative assistance

The competent authorities and the institutions of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of this Supplementary Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge.

Artikel 10

Verkehrssprachen, Zustellung und Legalisation

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Ergänzungsabkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Article 10

Languages of communication, service and legalisation

1. In implementing this Supplementary Agreement, the competent authorities and the institutions of the Contracting States may communicate in their respective official languages directly with each other as well as with persons concerned and their representatives. Documents may be served on a person who is staying in the territory of the other Contracting State directly and by registered mail with acknowledgment of receipt.

2. Documents, especially applications and certifications, may not be rejected because they are written in the official language of the other Contracting State.

3. Documents, especially certifications, to be submitted in application of this Supplementary Agreement shall not require legalisation or any other similar formality.

Artikel 11

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Ergänzungsabkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung des für jeden Vertragsstaat geltenden Rechts:

Article 11

Data protection

1. Where personal data is transmitted under this Supplementary Agreement, the following shall apply whilst the laws applicable to each Contracting State shall be duly observed:

a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Ergänzungsabkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.

d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.

e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.

f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.

g) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 12

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

(a) The data may, for the purposes of implementing this Supplementary Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social security purposes including related judicial proceedings. However, the foregoing shall not prevent the passing on of that data in cases where doing so is mandatory under the laws and regulations of the receiving State for the interests protected by criminal law or for the purposes of taxation. In all other cases the passing on to other bodies shall be only permissible upon prior consent of the transmitting body.

(b) In individual cases the recipient of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.

(c) The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.

(d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.

(e) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social security interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.

(f) The transmitting and the receiving bodies shall record the transmission and the receipt of personal data.

(g) The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.

2. The provisions of paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Article 12

Implementing arrangements

1. The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Supplementary Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1 of Article 2).

2. The liaison agencies hereby set up for the implementation of this Supplementary Agreement are:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

b) in Australien

die Australische Steuerbehörde (Australian Taxation Office).

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Artikel 13

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Ergänzungsabkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Adhoc-Kommission geregelt.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit.

Artikel 15

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Ergänzungsabkommens.

Artikel 16

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Canberra ausgetauscht.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 17

Geltungsdauer des Ergänzungsabkommens

(1) Dieses Ergänzungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt auch außer Kraft, wenn das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall, dass dieses Ergänzungsabkommen nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund des Artikels 5 oder 8 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

(a) in the Federal Republic of Germany,

German Liaison Agency Health Insurance – International (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

(b) in Australia,

the Australian Taxation Office.

3. The liaison agencies may, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, agree upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Supplementary Agreement. However, the provisions of paragraph 1 shall remain unaffected.

Article 13

Settlement of disputes

1. Disagreements between the two Contracting States regarding the interpretation or application of this Supplementary Agreement shall be settled, as far as possible, by the competent authorities.

2. If a disagreement cannot be settled in this way, it shall, if necessary, be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Article 14

Concluding provision

This Supplementary Agreement shall not affect the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000.

Article 15

Concluding Protocol

The attached Concluding Protocol shall form an integral part of this Supplementary Agreement.

Article 16

Ratification and entry into force

1. This Supplementary Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Canberra.

2. This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 17

Duration of the Supplementary Agreement

1. This Supplementary Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels at the end of the calendar year giving three months' written notice. The relevant date for calculating the period of notice shall be the day on which the notice is received by the other Contracting State.

2. This Supplementary Agreement shall also cease to be in force if the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000 ceases to be in force.

3. In the event that this Supplementary Agreement shall cease to be in force in accordance with paragraph 1 or 2, the Supplementary Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who immediately before the date of termination, are subject only to the legislation of one Contracting State by virtue of Article 5 or 8 provided the person continues to meet the corresponding requirements.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Ergänzungsabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Supplementary Agreement.

Done at Berlin on the ninth day of February 2007, in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Steinmeier
Kajo Wasserhövel

Für Australien
For Australia

Alexander Downer

Schlussprotokoll zum Ergänzungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen

Concluding Protocol to the Supplementary Agreement between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien geschlossenen Ergänzungsabkommens über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens:
   a) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet von Australien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.
   b) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die australischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.
2. Zu Artikel 4 bis 8 des Ergänzungsabkommens:

   Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, sind auch solche, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.
3. Zu Artikel 5 des Ergänzungsabkommens:
   a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
      – die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
      – der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
      – die zum Zweck der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
      – diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach deutschem Recht darstellt oder
      – der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.
   b) Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.
   c) Artikel 5 des Ergänzungsabkommens gilt entsprechend für einen selbstständig Tätigen, der gewöhnlich im

At the time of signing the Supplementary Agreement between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State concluded this day, the plenipotentiaries of both Contracting States stated that they are in agreement on the following points:

1. With reference to paragraph 1(a) of Article 2 of the Supplementary Agreement:
   (a) If, by virtue of Articles 4, 5 and 8 of the Supplementary Agreement, German legislation applies to a person working in the territory of Australia, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall also be applicable to this person and his employer in the same way.
   (b) If, by virtue of Articles 4, 5 and 8 of the Supplementary Agreement, Australian legislation applies to a person working in the territory of the Federal Republic of Germany, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall not be applicable to this person and his employer.
2. With reference to Articles 4 to 8 of the Supplementary Agreement:

   Persons to whom German legislation applies shall also include those who, under German legislation, are insurance-free or exempted from insurance.
3. With reference to Article 5 of the Supplementary Agreement:
   (a) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when:
      – the work of the detached employee does not correspond to the employer’s business operations in the sending State;
      – the employer of the detached employee ordinarily does not engage in considerable business activities in the sending State;
      – the person recruited for the purpose of detachment is not ordinarily resident in the sending State at that time;
      – this constitutes illegal labour leasing under German law; or
      – the employee has worked in the sending State for less than two months after termination of the last period of detachment.
   (b) For persons who are already detached on the day of entry into force of the Supplementary Agreement the specified period shall begin on that date.
   (c) Article 5 of the Supplementary Agreement shall apply analogously to a self-employed person who ordinarily

Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet von Australien zeitlich befristet tätig ist. In diesem Falle gelten in Bezug auf diese Tätigkeit während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland so weiter, als wäre der selbstständig Tätige noch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der selbstständig Tätige die Tätigkeit im Hoheitsgebiet Australiens aufnimmt. Nummer 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

4. Zu Artikel 8 des Ergänzungsabkommens:

   a) Gelten bei Anwendung des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

   b) Artikel 8 des Ergänzungsabkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

5. Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und e des Ergänzungsabkommens:

   In Bezug auf Australien umfasst der Begriff „soziale Sicherheit“ auch die Pflichtvorsorge.

engages in considerable business activities in the territory of the Federal Republic of Germany if that person temporarily works in the territory of Australia on a time limited basis. In this situation only the legislation of the Federal Republic of Germany shall continue to apply with regard to that work during the first forty-eight calendar months as though the self-employed person were still working in the territory of the Federal Republic of Germany. The period of forty-eight calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the self-employed person takes up work in the territory of Australia. Item 3 (b) shall apply analogously.

4. With reference to Article 8 of the Supplementary Agreement:

   (a) Where, in application of Article 8 of the Supplementary Agreement, German legislation applies to a person, the person shall be deemed to be employed or to work at the place where he or she was last employed or working; however, a different arrangement resulting from the previous application of Article 5 of the Supplementary Agreement shall continue to be effective. When he or she was previously not employed or working in the territory of the Federal Republic of Germany, he or she shall be deemed to be employed or working at the place where the competent German authority has its seat.

   (b) Article 8 of the Supplementary Agreement shall apply in particular to an employee of an enterprise located in one Contracting State who is temporarily employed in the other Contracting State by an associated enterprise and, during this period, receives remuneration in the state of employment at the expense of the associated enterprise.

5. With reference to paragraphs 1(a) and (e) of Article 11 of the Supplementary Agreement:

   With regard to Australia, the term “social security” shall also include the Superannuation Guarantee.

Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Australien –

auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 1 des Abkommens vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen,

im Folgenden als „Ergänzungsabkommen“ bezeichnet –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Ergänzungsabkommen enthaltenen Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 12 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens eingerichteten Verbindungsstellen und nach Artikel 8 des Ergänzungsabkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über das Ergänzungsabkommen.

Artikel 3

Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 12 Absatz 2, in Artikel 8 und in Artikel 9 des Ergänzungsabkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Ergänzungsabkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Ergänzungsabkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies

Arrangement for the Implementation of the Supplementary Agreement of 9 February 2007 between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of Australia,

on the basis of paragraph 1 of Article 12 of the Agreement of 9 February 2007 between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State,

hereinafter referred to as the “Supplementary Agreement”

have agreed as follows:

Part I

General provisions

Article 1

Definitions

Where terms which appear in the Supplementary Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as they have in the Supplementary Agreement.

Article 2

Duty to inform

The liaison agencies set up pursuant to paragraph 2 of Article 12 of the Supplementary Agreement and the bodies designated by the competent authorities pursuant to Article 8 of the Supplementary Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for generally informing the persons concerned about the Supplementary Agreement.

Article 3

Duty to communicate facts

1. The bodies referred to in paragraph 2 of Article 12, in Article 8 and in Article 9 of the Supplementary Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, communicate to each other and to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Supplementary Agreement and the Supplementary Agreement and this Arrangement.

2. Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Supplementary Agreement, under the Supplementary Agreement or under this Arrangement, to communicate to the institution or another body, certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to

gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 11 des Ergänzungsabkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

transmit certain evidence.

3. Article 11 of the Supplementary Agreement shall also be applied to the duty to communicate facts under paragraphs 1 and 2.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 5 und 8 des Ergänzungsabkommens erteilt die zuständige Behörde oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Diese Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die australischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Beauftragte für Steuerfragen oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten diese Bescheinigung aus.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die in der Bescheinigung genannten Rechtsvorschriften tatsächlich anzuwenden sind, oder weicht der dort bescheinigte Sachverhalt von den tatsächlichen Verhältnissen ab, so hat die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, diese auf Verlangen zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Article 4

Certificate on the applicable legislation

1. In the circumstances described in Articles 5 and 8 of the Supplementary Agreement, the competent authority or the competent body of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that this legislation is applicable to the employee and the employer. A specific period of validity must be given on the certificate.

2. Where German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 5 of the Supplementary Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 8 of the Supplementary Agreement, the Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – (German Liaison Agency Health Insurance-International), Bonn, shall issue the certificate.

3. Where Australian legislation is applicable, the certificate shall be issued by the Commissioner of Taxation, or an authorised representative of the Commissioner.

4. If there are doubts as to whether the legislation referred to in the certificate is actually applicable, or if the facts certified therein differ from the actual circumstances, the body that has issued the certificate shall, on request, review and correct it, if necessary.

Abschnitt II

Schlussbestimmung

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Part II

Final Provision

Article 5

Entry into force and duration of the Arrangement

1. This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. This Arrangement is to be applied from the date of the entry into force of the Supplementary Agreement and shall have the same period of duration.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Berlin on the ninth day of February 2007 in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Steinmeier
Kajo Wasserhövel

Für die Regierung von Australien
For the Government of Australia

Alexander Downer

Denkschrift

I. Allgemeines

Australien hat seit der Einführung des obligatorischen Betriebsrentensystems (Superannuation Guarantee) eine Reihe von Abkommen geschlossen, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, eine doppelte Beitragspflicht im Fall der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verhindern. Diese Abkommen führen dazu, dass es zwischen Australien und den betroffenen Ländern etwa im Falle der Entsendung nicht mehr zu einer doppelten Beitragszahlung einerseits in Australien zum System der garantierten Betriebsrenten und andererseits zur gesetzlichen Rentenversicherung des jeweiligen anderen Staates kommen kann.

Das nun ergänzte deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen (BGBl. 2002 II S. 2306) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ermöglicht seitdem insbesondere die Zusammenrechnung von deutschen und australischen Versicherungszeiten für Leistungsansprüche in der Rentenversicherung und ist Grundlage für ungekürzte Rentenzahlungen nach Australien bzw. Deutschland. Keine Regeln enthält das Abkommen jedoch zum Schutz von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern davor, sowohl Beiträge zur Superannuation Guarantee als auch in die gesetzliche Rentenversicherung Deutschlands abführen zu müssen. Auch konnte es bisher vorkommen, dass ein lediglich vorübergehend in den anderen Staat entsandter Arbeitnehmer in keinem Staat einen Versicherungsschutz hatte und es somit zu einer Lücke in seinem Rentenversicherungsverlauf kam.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“) bestimmt, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber grundsätzlich die Rechtsvorschriften desjenigen Staates gelten, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Um zu vermeiden, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat entsandte Arbeitnehmer in das Rentensystem des anderen Staates wechseln müssen, enthält das Ergänzungsabkommen auf diesen Personenkreis zugeschnittene Lösungen. Diese Personen können somit während eines Zeitraums von bis zu 48 Kalendermonaten in dem ihnen vertrauten Rentensystem bleiben. Dies liegt vor dem Hintergrund der umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Australien im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer in Australien entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Gerade für Deutschland mit seinen bedeutsamen außenwirtschaftlichen Verflechtungen mit Australien ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, die im Interesse deutscher Unternehmen und Arbeitnehmer liegen. Hierzu zählt u. a. auch, dass es bei Entsendung deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Australien nicht zu zusätzlichen Kosten aufgrund einer doppelten Versicherungspflicht kommen kann. Deutsche und australische Unternehmen beschäftigen Mitarbeiter zunehmend auch im anderen Land, insbesondere bei dort ansässigen Beteiligungsgesellschaften.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 erläutert die in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendeten Begriffe. Durch die Definition häufig verwendeter Begriffe soll die Anwendung des Ergänzungsabkommens erleichtert werden.

Artikel 2, der durch Nummer 1 des Schlussprotokolls ergänzt wird, legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, indem er die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nennt, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel 3 legt den persönlichen Geltungsbereich des Ergänzungsabkommens fest. Das Abkommen gilt für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Artikel 4 bis 8 enthalten Regelungen darüber, welche Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht bei einer Kollision der deutschen und australischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dadurch wird eine Doppelversicherung vermieden.

Nach Artikel 4 richtet sich die Versicherungspflicht grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip). Die Artikel 5 bis 8 regeln bestimmte Fallgruppen und Ausnahmen. In Nummer 2 des Schlussprotokolls wird klargestellt, dass die Kollisionsregelungen auch für versicherungsfreie (z. B. Beamte) oder von der Versicherungspflicht befreite Personen gelten.

Artikel 5 sieht vor, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, während der ersten 48 Kalendermonate der Entsendung allein die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gelten. Auf eine Definition des Begriffs „Entsendung“ wurde in Artikel 1 des Abkommens verzichtet, allerdings werden in Nummer 3 des Schlussprotokolls Tatbestände aufgeführt, die einer Entsendung in den anderen Vertragsstaat entgegenstehen. Ferner wird dort geregelt, dass bei Übergangsfällen die 48-Monats-Frist mit Inkrafttreten des Abkommens beginnt und für Selbstständige die Entsenderegelungen entsprechend gelten.

Artikel 6 enthält eine Regelung für an Bord eines Seeschiffs beschäftigte Personen.

Nach Artikel 7 bleiben für die Beschäftigten bei Auslandsvertretungen das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) unberührt.

Artikel 8 enthält auch die im Ergänzungsabkommen mit anderen Staaten übliche Regelung, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen

bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und Arbeitgebers bzw. auf Antrag des Selbstständigen Ausnahmen von den Artikeln 4 bis 7 regeln können. Dabei sind die besonderen Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen. Nummer 4 des Schlussprotokolls enthält eine Beschäftigungsortfiktion hinsichtlich der Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 8 des Abkommens gelten.

Die Artikel 9 bis 13 enthalten allgemeine Regelungen zur Durchführung des Ergänzungsabkommens sowie über das Zusammenwirken der in beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Ergänzungsabkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 14 bis 17 enthalten Schlussbestimmungen. So weist Artikel 14 darauf hin, dass das Ergänzungsabkommen nicht das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit berührt.

Nach Artikel 1 der Durchführungsvereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Ergänzungsabkommen.

Nach Artikel 2 obliegt in erster Linie den zuständigen Verbindungsstellen die allgemeine Aufklärung der betroffenen Personen über das Ergänzungsabkommen.

Artikel 3 regelt die Mitteilungspflichten der Versicherungsträger und der Verbindungsstellen und schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Zurverfügungstellen von Beweismitteln vor. Ferner werden die Mitwirkungspflichten der betroffenen Personen geregelt.

Nach Artikel 4 ist für eine vorübergehend in einem anderen Vertragsstaat beschäftigte Person, für die nicht die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats gelten, eine Bescheinigung auszustellen. Dort ist ferner geregelt, wer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist und wie bei Zweifeln an der Anwendung der bescheinigten Rechtsvorschrift zu verfahren ist.

Artikel 5 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Danach ist die Gültigkeit der Durchführungsvereinbarung an die Gültigkeit des Ergänzungsabkommens geknüpft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung im Bereich der Sozialen Sicherheit modifiziert. Die Informationspflichten sind notwendig, um die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im anderen Staat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass für einen Arbeitnehmer gleichzeitig die Rechtsvorschriften beider Staaten gelten. Das Regelungsvorhaben führt zu höheren Bürokratiekosten. In Anbetracht der überschauberen Zahl von Fällen halten sie sich in einem vertretbaren Rahmen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333